

Westungarisches Grenzboten

12. IV. 1917

* Fleischhauern und Selchern zur Beachtung.
Das kön. ung. Ministerium hat bezüglich der Regelung des Inverkehrbringens des von Rindern und Schafen stammenden Talges eine Verordnung herausgegeben, gemäß welcher all jene, die in ihrem Gewerbe (Fleischhauer, Selcher, Konservenfabrik usw.) rohen Rind- oder Schaftalg erzeugen, bezw. gewinnen, verpflichtet sind, die von den Schlachtungen stammende, bezw. die in ihren gewerblichen Betrieben gewonnene gesamte Roh- talgmenge diejenigen, die nur an den einzelnen Tagen der Woche fortgesetzt schlachten, diejenigen aber, die ständig schlachten, spätestens am Samstag der Woche der Ungarischen Del- und Fettindustriezentrale N.-G. (Budapest, 6. Bez., Vilmos császár-ut 33) oder dem lokalen Bevollmächtigten der Gesellschaft anzumelden, den Talg nach den Anweisungen der genannten Gesellschaft zu behandeln und auf den Aufruf der Gesellschaft ihr oder der durch sie bezeichneten Person (Firma) gegen Barzahlung zum bestimmten Preis zu verkaufen und zu übergeben. Demgemäß können sie den durch sie erzeugten (gewonnenen) Roh- talg insoweit dies nicht die gegenwärtige Verordnung ausdrücklich erlaubt, ohne der Erlaubnis der genannten Gesellschaft nicht verbrauchen, nicht aufarbeiten, noch ändern als der genannten Gesellschaft, bezw. der durch sie bezeichneten Person (Firma) überlassen. Die Verordnung kann bei der Handels- und Gewerbekammer eingesehen werden.